



Bildungsdirektion
Salzburg



(Schuladresse)

Ansuchen um Aufnahme für ein freiwilliges 10./11. Schuljahr gemäß § 32 Abs. 2a erster Satz SchUG für das Schuljahr _____ (bei der zuständigen Sprengelschule einzureichen)

Grundvoraussetzungen:

1. nicht erfolgreicher Abschluss der 4. Klasse MS oder PTS im 9. Schuljahr
2. Polytechnische Schule wurde noch nicht besucht
3. nicht vollendetes 18. Lebensjahr zu Beginn des betreffenden Schuljahres

Ich ersuche um Aufnahme meines Sohnes/meiner Tochter für ein freiwilliges
(zutreffendes bitte ankreuzen)

10. Schuljahr

11. Schuljahr

I. Daten des Aufnahmsbewerbers/der Aufnahmsbewerberin

Familiennamenname

Vorname

Geburtsdatum

Staatsbürgerschaft

zuletzt besuchte Schule und Klasse (Jahreszeugnis ist beizulegen)

Adresse (Postleitzahl, Straße und Hausnr.)

II. Daten des/der Erziehungsberechtigten

Familien- und Vorname des/der Erziehungsberechtigten

Adresse (Postleitzahl, Straße und Hausnr.)

Tel. Nr. bzw. Handy Nr. und/oder E-Mail-Adresse

Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Von der Schule einzuholende Bewilligungen zum Ansuchen gemäß § 32 Abs. 2a erster SchUG:

III. Stellungnahme der Wohnsitzgemeinde als Schulerhalterin

Zustimmung wird erteilt

Zustimmung wird nicht erteilt

Allfällige Anmerkungen:

Datum

Unterschrift der Bürgermeisterin/
Unterschrift des Bürgermeisters

IV. Stellungnahme der Bildungsdirektion für Salzburg als zuständige Schulbehörde

Bewilligung wird erteilt

Bewilligung wird nicht erteilt

Allfällige Anmerkungen:

Datum

Unterschrift des Schulqualitätsmanagers/
Unterschrift der Schulqualitätsmanagerin

Rechtliche Grundlage:

§ 32 Abs. 2 a erster Satz i. V. m. § 82 h erster Satz Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, lautet:

Schüler, die während der Schulpflicht oder nach Weiterbesuch der Schule in einem freiwilligen zehnten Schuljahr gemäß § 18 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes 1985 die 4. Klasse der Neuen Mittelschule oder die Polytechnische Schule nicht erfolgreich abgeschlossen haben, dürfen in einem freiwilligen zehnten bzw. elften Schuljahr die Neue Mittelschule oder die Polytechnische Schule mit Zustimmung des Schulerhalters und mit Bewilligung der zuständigen Schulbehörde besuchen, sofern sie zu Beginn des betreffenden Schuljahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.